



# Sitzungsvorlage

STARZACH

Amt: Hauptamt  
Az: 020.011; 020.051; 022.22

Gemeinderat

- Drucksache



- Tischvorlage



Vorlage Nr. 22 / 2019

zu TOP 5 öffentlich

zur Sitzung am 26. Februar 2019

## Betrifft:

**Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Starzach und der Hauptsatzung der Gemeinde Starzach wegen der Einführung eines Ratsinformationssystems und Änderungen der Zuständigkeitsregelungen in Einzelfällen**

## Beschlussantrag:

- siehe Drucksache -

## Anlagen:

- Entwurf der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Starzach
- Satzungsentwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Starzach

**Datum**  
14.02.2019

**Bürgermeister**  
Thomas Noé

**Hauptamt**  
Marie-Sophie Zegowitz

## **SACHDARSTELLUNG**

Zuletzt erfolgte aufgrund der Novelle der Gemeindeordnung eine Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Starzach und der Hauptsatzung in öffentlicher Sitzung vom 28.11.2016.

Es bestehen zwei Gründe, die aus Sicht der Verwaltung, die Änderungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung notwendig machen. Der erste besteht in der Einführung eines elektronischen Ratsinformationssystems. Da in beiden Regelwerken Vorgaben zur Art der Einladung der Gremiumsmitglieder und dem Versand der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen vorhanden sind, müssen diese Regelungen angepasst werden, da spätestens der neue Gemeinderat nach den Kommunalwahlen am 26.05.2019 ausschließlich mit Tablets die Drucksachen über das Ratsinformationssystem beziehen soll.

Der zweite Grund besteht in der Handlungsfähigkeit des Personalamts bzw. der Gemeindeverwaltung in Personalangelegenheiten. Die Fluktuation vor allem im Bereich "Kindertageseinrichtungen", aber auch anderen kommunalen Einrichtungen und dem vorhandenen Fachkräftemangel macht es zwingend erforderlich, dass das Personalamt schneller reagieren kann als bisher.

In der bisherigen Zuständigkeitsregelung ist geregelt, dass der Bürgermeister nur bis EG6 bzw. S6 zuständig ist. Dass dies nicht ganz praktikabel ist, zeigt sich darin, dass seit Anwendung der S-Tarife, Erzieher/Innen mindestens in Entgeltgruppe S8a eingruppiert sind. Des Weiteren sind zum Beispiel der Betreuer der Homepage in EG10 eingruppiert, die Integrationsunterstützung in EG8 und die Leitung der Gemeindebücherei soll künftig in EG8 eingruppiert werden.

Vor allem im Bereich der Kindertageseinrichtungen führt dies zu massiven Problemen. Wird z.B. eine Mitarbeiterin schwanger und erhält ein Beschäftigungsverbot, könnte von einem Tag auf den anderen der rechtlich benötigte Betreuungsschlüssel nicht mehr vorhanden sein, was im schlimmsten Fall zur vorübergehenden Schließung der Kindertageseinrichtung führen kann.

Auch in einem aktuellen Fall ist dies derzeit grenzwertig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versuchen die Engpässe aufzufangen. Teilweise springt sogar Personal von der Ganztagesbetreuung der Grundschule oder von den Kindertageseinrichtungen von anderen Ortsteilen ein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter springen derzeit freiwillig ein. Wenn aber die eigene Einrichtung bereits einen hohen Krankenstand aufweist, dann gibt es niemanden, der den Engpass auffangen kann. Die Gemeindeverwaltung hätte bei der betroffenen Kindertageseinrichtung schon längst eine Einstellung vornehmen können, diese muss aber bisher der Gemeinderat beschließen oder durch eine Eilentscheidung des Bürgermeisters erfolgen.

Das Personalamt beantragt, dem Bürgermeister die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten bis EG8 bzw. S8 zu übertragen. Bei Teilzeitbeschäftigten bis einschließlich 50 % der tariflich festgesetzten Arbeitszeit soll die Ermächtigung des Bürgermeisters bis EG10 bzw. S10 erfolgen. Ausgenommen sind hiervon jeweils Leitungsfunktionen.

Dadurch wird weiterhin gewährleistet, dass verantwortungsvolle Stellen mit Leitungsfunktion, Voraussetzung hierfür ist Personalverantwortung, weiterhin im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats liegen.

Des Weiteren wird auch die Änderung von § 12 Ziff. 2.10 vorgeschlagen. Darin heißt es, dass der Bürgermeister bewegliches Vermögen nur bis 2.000 € veräußern darf. Betrachtet man

ausrangierte Fahrzeuge und Maschinen im Bauhof, so soll der Wert auf 5.000 € angehoben werden.

Auch Ziff. 2.9 betreffend der Miet- bzw. Pachthöhe bei Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen soll angepasst werden. Die Gemeinde Starzach hat insbesondere aufgrund der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen bzw. der Unterbringung von Obdachlosen vermehrt Wohnraum anmieten müssen. Dabei wurden oft ganze Gebäude für Familien gemietet. Aufgrund der benötigten Immobiliengröße und der steigenden Mietpreise, soll der Wert von bisher 2.500 € auf 8.000 € im Jahr im Einzelfall erhöht werden werden.

Eine weitere Änderung bezieht sich auf Ziff. 2.7. Die Summe der Zuständigkeit des Bürgermeisters betreffend der Niederschlagung von Forderungen wurde von 500 € auf 1.000 € erhöht.

Alle weiteren Änderungen beziehen sich auf die Einführung des Ratsinformationssystems.

Der in der Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Hauptsatzung sowie der Entwurf der Geschäftsordnung sollen beraten und beschlossen werden. Änderungsvorschläge der Verwaltung sind in Rot dargestellt.

Nach § 4 Abs. 2 GemO muss eine Hauptsatzung sowie eine Änderung der Hauptsatzung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:**

Aus den in der Sachdarstellung ausgeführten Begründungen wird ersichtlich, dass es zwingend notwendig ist, die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Hauptsatzung neu zu beschließen.

#### **BESCHLUSSANTRAG:**

1. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Geschäftsordnung für den Gemeinderat zu, der dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Hauptsatzung zu, der dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.
3. Die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung soll im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Starzach erfolgen. Die Geschäftsordnung ist keine Satzung und es genügt laut Kommunalaufsicht, diese auf der Homepage online zu stellen.